

Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Der Kreis stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel als Zuwendungen an freie und öffentliche Träger für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 9, 11, 12, 13 und 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bereit.

Ziele der Förderung:

Es sollen solche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden, die den in § 7 Jugendförderungsgesetz beschriebenen Zielen der Jugendarbeit entsprechen, insbesondere

- Eigenverantwortung
- Eigeninitiative
- Kreativität
- Kritikfähigkeit
- soziales Engagement
- Eigenständigkeit und Selbstständigkeit
- Bildung (außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer und technischer Bildung)
- Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit
- Toleranzfähigkeit

bei Sport, Spiel und Geselligkeit

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kulturen und Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Behinderten und Nichtbehinderten.

Ziel soll es sein, vorhandene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu verbessern und zu erweitern sowie neue Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen bzw. zu ermöglichen.

Der Pluralität der Gesellschaft entsprechend soll die Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und -verbände erfolgen.

Kinder- und Jugendarbeit soll von Interessen, Gegebenheiten und Bedürfnissen junger Menschen ausgehen. Die Struktur, die Eigenart und die Bedingungen der Initiativen, Gruppen, Verbände und Organisationen muss gewahrt bleiben.

Kinder- und Jugendarbeit lebt von dem Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieses wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird besondere Bedeutung beigemessen.

Inhalt:

1. Grundsätze der Förderung
2. Zuwendungen für die dezentrale Mädchen- und Jungenarbeit/Kinder- und Jugendarbeit
3. Zuwendungen zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen
4. Zuwendungen zur Stärkung der Jugendgruppenarbeit
5. Zuwendungen zur Anschaffung von Geräten und Materialien
6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
7. Zuwendungen zu besonderen Projekten
8. Zuwendungen für die Errichtung und Sanierung von Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen

Präambel

Es werden dem Kreissportverband (KSV) Plön e.V. außerhalb dieser Richtlinien jährlich Haushaltsmittel für die Entschädigung von lizenzierten haupt- und nebenamtlichen Übungsleiter/innen, die Förderung der Spitzensportler/innen, die Gewährung von Beihilfen für größere Sportgeräte, die Beihilfen für Vereine und die ihnen angeschlossenen Kreissportverbände und die Ausgaben für die Vorstandsarbeit und die Verwaltungskosten der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Zuwendungen ist die mit dem Kreis Plön abgestimmte Finanzordnung des KSV Plön e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen finden diese Richtlinien auch Anwendung auf den KSV Plön e.V.

Es werden dem Kreisjugendring (KJR) Plön e.V. außerhalb dieser Richtlinien jährlich Haushaltsmittel für die außerschulische Bildungsarbeit, die Vorstandsarbeit, die Verwaltungskosten der Geschäftsstelle und durch gesonderte vertragliche Regelung für eine/n Bildungsreferenten/in zur Verfügung gestellt. Im Übrigen finden diese Richtlinien auch Anwendung auf den KJR Plön e.V.

Haushaltsmittel werden grundsätzlich nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bereitgestellt.

1. Grundsätze

- 1.1 Alle bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- 1.2 Es werden nur termingerecht vorgelegte Anträge berücksichtigt.
- 1.3 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage können die bewilligten Mittel zurückgefordert werden.
- 1.4 Gefördert werden nur Träger der Jugendhilfe nach §§ 74, 75 KJHG.
- 1.5 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn eine angemessene Beteiligung der öffentlichen und freien Träger gegeben ist.
- 1.6 Die Höhe der Zuwendungen richtet sich immer auch nach der Bedeutung des Vorhabens.
- 1.7 Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.
- 1.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendung für die dezentralisierte Mädchen- und Jungenarbeit/Kinder- und Jugendarbeit

- 2.1 Damit eine ortsnahe, qualifizierte, problemorientierte und einwohnerbezogene Mädchen- und Jungenarbeit/Kinder- und Jugendarbeit möglich ist und um Überschneidungen zu vermeiden, wird das Kreisgebiet in 11 Teilgebiete - unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten und der Siedlungsschwerpunkte - gegliedert.

Es werden Zuwendungen zu den Personalkosten für haupt- und nebenamtliche Jugendpfleger/innen

bis maximal:

1. Stadt Preetz und Amt Preetz-Land:
2 Jugendpfleger/innen

2. Stadt Plön und Amt Plön-Land:
2 Jugendpfleger/innen
3. Gemeinde Heikendorf:
1 Jugendpfleger/in
4. Gemeinde Mönkeberg und Schönkirchen:
1 Jugendpfleger/in
5. Gemeinde Laboe:
1 Jugendpfleger/in
6. Stadt Lütjenburg und Amt Lütjenburg-Land:
2 Jugendpfleger/innen
7. Gemeinde Schönberg und Amt Probstei:
2 Jugendpfleger/innen
8. Gemeinde Raisdorf:
1 Jugendpfleger/in
9. Gemeinde Klausdorf:
1 Jugendpfleger/in
10. Gemeinde Selent/Schlesen:
1 Jugendpfleger/in
11. Amt Wankendorf und Amt Bokhorst:
1 Jugendpfleger/in

gewährt.

2.2 Zusätzlich können Zuwendungen für haupt- und nebenamtliche weibliche Fachkräfte für die Mädchenarbeit in angemessener Anzahl in den Teilgebieten gewährt werden.

2.3 Anstellungsträger

2.3.1 Anstellungsträger können öffentliche und anerkannte freie Träger sein.

2.3.2 Die Anstellungsträger tragen die personellen und sachlichen Kosten.

2.4 Einstellungsvoraussetzung für die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger

2.4.1 Die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger müssen nach ihrer Persönlichkeit die für ein solches Amt erforderliche Eignung besitzen. Sie müssen in dem

Bereich der außerschulischen Jugendbildungsarbeit eine abgeschlossene Ausbildung oder eine langjährige Berufserfahrung nachweisen.

2.4.2 Zu den Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen ist das Amt für Jugend und Sport zu laden.

2.4.3 Widerspricht das Amt für Jugend und Sport der Einstellung, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2.5 Einstellungsvoraussetzungen für weibliche Fachkräfte in der Mädchenarbeit

2.5.1 Für die Mädchenarbeit dürfen nur weibliche Fachkräfte eingestellt werden. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit die für ein solches Amt erforderliche Eignung besitzen (Erzieherin/Sozialpädagogin) und im Bereich der außerschulischen Jugendbildungsarbeit eine abgeschlossene Ausbildung oder eine langjährige Berufserfahrung nachweisen.

2.5.2 Zu den Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen ist das Amt für Jugend und Sport zu laden. Zusätzlich ist die Gleichstellungsbeauftragte des Anstellungsträgers oder des Kreises zu beteiligen.

2.5.3 Widerspricht das Amt für Jugend und Sport der Einstellung, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2.6 Aufgaben der Jugendpfleger/innen

2.6.1 Hauptaufgabe der Jugendpfleger/innen ist es, den Kindern und Jugendlichen bei der Lösung ihrer Probleme zur Seite zu stehen. Sie sollen deren Demokratieverständnis und soziales Verhalten wecken und fördern. Die Jugendpfleger/innen sollen die Jugendbildungsarbeit inhaltlich und methodisch weiterentwickeln und die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Sinne einer eigenständigen Kinder- und Jugendarbeit schulen.

2.6.2 Dazu gehören insbesondere:

- Initiativen und Selbsthilfemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und sie bei ihren Vorhaben zu beraten und, soweit notwendig, Hilfestellung bei der Durchführung zu geben,
- als Bindeglied zwischen den Kindern, Jugendlichen bzw. ihren Gruppierungen, Vereinen, Schulen usw. einerseits und dem öffentlichen Bereich andererseits zu wirken,
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zu fördern,
- die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, sonstigen Kinder- und Jugendvereinigungen, Sportvereinen

sowie den nicht organisierten Kindern und Jugendlichen zu vermitteln und zu fördern,

- mit anderen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern, Aktiven aus dem Bereich der außerschulischen Jugendbildungsarbeit, dem Kreis und anderen Behörden sowie weiteren für Kinder und Jugendliche geschaffenen Einrichtungen zusammenzuarbeiten,
- die Rechte und Interessen der Träger der freien Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit mit zu vertreten.

2.7 Aufgaben der Fachkräfte für Mädchenarbeit

2.7.1 Hauptaufgabe der Fachkräfte für die Mädchenarbeit ist es, den Mädchen bei der Lösung ihrer Probleme zur Seite zu stehen. Sie sollen das Rollenverhalten hinterfragen und neue Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Fachkräfte für die Mädchenarbeit sollen Mädchenspezifische Arbeitsmethoden entwickeln und Hilfestellungen für die Lebensorientierung geben. Diese Angebote sollen in Räumlichkeiten stattfinden, die ausschließlich der Mädchenarbeit vorbehalten sind.

2.7.2 Dazu gehören insbesondere:

- Initiativen und Selbsthilfemöglichkeiten für Mädchen zu unterstützen und sie bei ihren Vorhaben zu beraten,
- Hilfe bei der Berufsfindung anzubieten und Mut zu machen, sich nicht nur für sogenannte Frauenberufe zu entscheiden,
- Fähigkeiten zu erproben - auch in den Bereichen, die sonst eher von Jungen dominiert werden,
- Bedürfnisse in einer Partnerschaft zu reflektieren,
- das Thema sexuelle Gewalt aufzugreifen und Schutz und Hilfemaßnahmen anzubieten.

2.8 Aufsicht/Dienstanweisung

2.8.1 Die Aufgabenerfüllung für die Mädchen- und Jungenarbeit/Kinder- und Jugendarbeit verlangt es, dass die Anstellungsträger einen möglichst selbstständigen Wirkungsbereich zulassen. Zugleich erkennen die Anstellungsträger die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe an.

2.8.2 Die Aufsicht im fachlichen Bereich der Mädchen- und Jungen-/Kinder- und Jugendarbeit obliegt dem Kreis. Die Mädchenarbeit sollte in ein örtliches Kinder- und Jugendarbeitskonzept eingebunden werden.

2.8.3 Die Arbeitsinhalte der Mädchen- und Jungenarbeit/Kinder- und Jugendarbeit sind örtlich durch eine Dienstanweisung festzulegen. Dienstanweisungen sind durch die Kreisverwaltung unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses zu genehmigen. Änderungen der Aufgabenstellung sind dem Kreis anzuzeigen.

2.9 Koordinierung/Weiterbildung

2.9.1 Das Amt für Jugend und Sport hat die Tätigkeit der Mädchen-, Jungen-/Kinder- und Jugendarbeit zu koordinieren.

2.9.2 Die Anstellungsträger sollen darauf hinwirken, dass die Fachkräfte für Mädchenarbeit und die Jugendpfleger/innen die Möglichkeit erhalten, zur Verbesserung ihrer beruflichen und fachlichen Qualifikation an Arbeitsgesprächen und Fortbildungsveranstaltungen im erforderlichen Maße teilzunehmen. Das gilt insbesondere für den Bereich der Mädchenarbeit.

2.10 Zuwendungen

2.10.1 Es kann den jeweiligen Anstellungsträgern für die Beschäftigung von Fachkräften im Bereich der Mädchenarbeit und für Jugendpfleger/innen jährlich eine Zuwendung von höchstens

- 40 v. H. der Personalkosten für Fachkräfte, die ausschließlich im Bereich der Mädchenarbeit tätig sind

- 25 v. H. der Personalkosten für Jugendpfleger/innen

gewährt werden.

Personalkosten sind die Gesamtaufwendungen der Anstellungsträger für Gehälter bzw. Vergütungen oder Honorare.

2.10.2 Zuwendungen werden nicht gewährt

- wenn das Amt für Jugend und Sport der Einstellung der Fachkräfte nicht zustimmt,

- wenn das Amt für Jugend und Sport die Genehmigung der Dienstanweisung versagt hat,

- wenn das Amt für Jugend und Sport im Rahmen seiner Aufsicht im fachlichen Bereich feststellt, dass die Aufgaben nicht ausreichend erfüllt werden,

- soweit die für die Berechnung der Zuwendung geltend gemachten Personalkosten nicht den Einstufungen nach den Vorschriften des Angestellten- bzw. Besoldungsrechts entsprechen.

2.10.3 Die Zuwendungen werden für das jeweilige Haushaltsjahr ausgezahlt. Die Anträge sind bis spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Amt für Jugend und Sport vorzulegen.

2.10.4 Treten in einem Teilgebiet mehrere Antragsteller auf, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

2.11 Generelle Verpflichtung des Kreises

Die gesetzliche Verpflichtung des Kreises, im Bedarfsfall selbst den Bereich der außerschulischen Jugendbildungsarbeit im erforderlichen Rahmen auszufüllen, wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

3. Zuwendungen zur Durchführung von Fahrten und internationalen Begegnungen

3.1 Es werden für Fahrten und internationale Begegnungen je Tag und Teilnehmer folgende Zuwendungen gewährt:

- Für In- und Auslandsfahrten	1,80 Euro
- Für internationale Begegnungen	3,00 Euro
- Für Rückbesuche bei internationalen Begegnungen je Besucher	5,50 Euro

3.2 Die Bewilligung setzt voraus, dass

- a) die Maßnahme mindestens drei Verpflegungstage umfasst, wobei An- und Abreisetag als voller förderungsfähiger Tag gerechnet werden,
- b) im Regelfall mindestens neun Teilnehmer/innen teilnehmen,
- c) die Teilnehmer/innen (mit Ausnahme der Gruppenleiter/innen) nicht über 27 Jahre alt sind,
- d) die Veranstalter Teilnehmerlisten führen,
- e) durch Vorlage eines Einladungsschreibens nachgewiesen wird, dass bei internationalen Begegnungen ein Rückbesuch fest eingeplant wird.

3.3 Nehmen im Kreisgebiet wohnende Kinder und Jugendliche an Fahrten und Begegnungen teil, die von auswärtigen Trägern organisiert und durchgeführt

werden, so ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Förderungssätze sollen nicht überschritten werden.

- 3.4 Anträge sind unmittelbar nach der Maßnahme beim Amt für Jugend und Sport auf dem Formblatt **- Anlage 1 -** einzureichen.
- 3.5 Die geforderte unterschriebene Teilnehmerliste und ggf. das Einladungsschreiben sind als Original beizufügen.
- 3.6 Nach Prüfung des Antrages erfolgt die Auszahlung der Zuwendung.
- 3.7 Gruppen und Vereine, die einem Kreisverband angehören, reichen ihre Anträge dem Kreisverband ein, der aus seinen zweckgebundenen, vom Kreis Plön auf Antrag bereitgestellten Fahrtenpauschalmitteln die Zuwendung auszahlt.
- 3.8 Die Kreisverbände rechnen die am Anfang des Jahres bereitgestellten Pauschalmittel bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit dem Amt für Jugend und Sport ab.
- 3.9 In begründeten Einzelfällen können auch Zuwendungen im Vorwege beantragt und gewährt werden.

4. Zuwendungen zur Stärkung der Jugendgruppenarbeit

- 4.1 Kreisverbände, die mindestens 3 Gruppen ihres Verbandes betreuen, erhalten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 255,-- Euro.
- 4.2 Ortsjugendringe, die mindestens 3 Gruppen ihres Verbandes betreuen, erhalten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 255,-- Euro.
- 4.3 Turn- und Sportvereine werden gesondert nach der Finanzordnung des KSV Plön e.V.(siehe Präambel) gefördert.
- 4.4 Jugendgruppen mit einer Mitgliedsstärke von mindestens 10 Personen erhalten auf Antrag einen jährlichen Grundbetrag in nachstehender Höhe:
 - Organisationen mit 10 bis 25 Mitgliedern unter 21 Jahren erhalten 100,-- Euro,
 - Organisationen mit 26 bis 50 Mitgliedern unter 21 Jahren erhalten 125,-- Euro,
 - Organisationen mit mehr als 50 Mitgliedern unter 21 Jahren erhalten 150,-- Euro.

Abweichend von Ziffer 1.5 werden Zuwendungen nur gewährt, wenn sich die jeweilige Stadt/Gemeinde in mindestens gleicher Höhe an der Bezuschussung beteiligt (Komplementärmittel).

- 4.5 Bis zum 10. Mai eines jeden Jahres ist dem Amt für Jugend und Sport eine aktuelle Bestandsmeldung - **Anlage 2** - einzureichen.
- 4.6 Die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen ist bei Einreichung der Bestandsmeldung im folgenden Jahr formlos nachzuweisen.

5. Zuwendungen zur Anschaffung von Geräten und Materialien

- 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreisbildstelle auch Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung Film-, Bild-, Tonträger und Geräte kostenlos zur Verfügung stellt.
- 5.2 Bei Anschaffungen einzelner Jugendgruppen von z.B. Filmgeräten, Computeranlagen, Videokameras, Zelten, Werkzeugen, Bastelmaterialien, besonderen Bekleidungen usw. kann ein formloser Antrag auf einmalige Gewährung von Zuwendungen gestellt werden.
- 5.3 Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Mit der Kreiszuwendung muss die Finanzierung gesichert sein.
- 5.4 Anschaffungen von Dachverbänden werden nur gefördert, wenn die Anschaffung im Interesse gerade der Einzelgruppen liegt, wie z.B. Großzelte, Fahrzeuge usw.
- 5.5 Voraussetzung für eine Förderung ist eine Eigenleistung von mindestens 20 % der Gesamtkosten. Als Eigenleistung können auch Zuwendungen Dritter anerkannt werden.
- 5.6 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.500,-- Euro entscheidet die Verwaltung des Amtes für Jugend und Sport, im Übrigen und bei Ablehnungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Zuwendungen berichtet.

6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

- 6.1 Es wird für jede anerkannte Gruppe der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreis Plön für maximal 5 Jugendgruppenleiter/innen mit gültigen Ausweisen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100,-- Euro jährlich gewährt.

- 6.2 Die Gruppe muss mindestens 10 Mitglieder haben (siehe Ziffer 4.4). Die Jugendgruppe bzw. der Träger muss dem Amt für Jugend und Sport eine mindestens ½-jährige zusammenhängende Tätigkeit der Jugendgruppenleiter/innen in einer Jugendorganisation, die regelmäßig, mindestens jedoch 14täglich zusammenkommt, nachweisen.
- 6.3 Zusätzlich zu der jährlichen Kreiszuwendung wird davon ausgegangen, dass von der Sitzgemeinde und der Dachorganisation oder von der Einzelgruppe selbst möglichst Zuwendungen in jeweils gleicher Höhe zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements erbracht werden.
- 6.4 Der Zuwendungsantrag, der zugleich die Abrechnungsgrundlage darstellt, ist auf dem bereitgestellten Formular **- Anlage 3 -** bis zum 01.11. eines jeden Jahres zu stellen. Die Auszahlung an den antragstellenden Träger, der die Zuwendung an die Einzelpersonen weiterleitet, erfolgt am Ende eines jeden Jahres. Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sich die Zuwendungshöhe monatlich um 1/12.
- 6.5 Für Personen, die für ihre Aufwendungen von anderer Stelle aus Kreismitteln gefördert werden, entfällt eine Entschädigung nach diesen Richtlinien. Dieses gilt insbesondere für lizenzierte Übungsleiter/innen, die in Sportvereinen tätig sind.

Im Übrigen sind auch Sportvereine bzw. Jugendgruppenleiter/innen in Sportvereinen nach den o.a. Ziffern antragsberechtigt.

7. Zuwendungen zu besonderen Projekten

- 7.1 Es werden Zuwendungen für Initiativen, Kinder-, Jugendgruppen und Organisationen, die Träger der freien oder öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit sind, sowie Träger, die Projekte planen, die durch diese Kinder- und Jugendförderungsrichtlinien nicht erfasst werden, gewährt.
- 7.2 Die formlosen Anträge bedürfen einer ausführlichen Projektkonzeption und eines detaillierten Kostenplanes.
- 7.3 Die Höhe der Eigenleistung wird von dem jeweiligen Vorhaben und der Finanzkraft des Antragstellers abhängig gemacht.
- 7.4 Das Vorhaben sollte vornehmlich innovativen Charakter haben.
- 7.5 Der Jugendhilfeausschuss entscheidet in jedem Einzelfall.

8. Zuwendungen für die Errichtung von Sport-, Kinder- und Jugend-einrichtungen

8.1 Grundsätze

- 8.1.1 Es werden Zuwendungen für die Errichtung von Sporteinrichtungen (Sport-Tennisplätze, Schießanlagen, Umkleide- und Sanitärräume, Turn- und Sporthallen, Freibäder, Sportjugendheime, Trainingsbeleuchtungen, Boots- und Segelsportanlagen usw.) und Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendheime, Kindertagesstätten, Spielplätze, Jugenderholungsheime, Zeltlager usw.) sowie im Ausnahmefall für die Beschaffung von Großgeräten für den Kinder-, Jugend- und Sportbereich, wenn sie von mehreren Gruppen, Vereinen oder Verbänden genutzt werden, im Kreisgebiet gewährt, soweit die Maßnahmen im Interesse des Kreises liegen.

Daneben werden auch für Sanierungen von Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen im Kreisgebiet Zuwendungen gewährt, soweit die Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen.

Zur Sanierung gehört die Erweiterung und Modernisierung bestehender Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionellen Gesichtspunkten zu schaffen. Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben, und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt.

- 8.1.2 Die Kosten für den käuflichen Erwerb von Grundbesitz für Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.
- 8.1.3 Die Nachfinanzierung von Projekten wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.1.4 Die Bewilligung von Kreiszuwendungen für Tropenholz erfolgt unter der Bedingung, dass für Baumaßnahmen, bei denen es bautechnisch erforderlich ist, nur Tropenholz mit dem FSC-Gütesiegel verwendet wird.
- 8.1.5 Bei allen Neuanschaffungen, Bau- und Renovierungsmaßnahmen sollen Materialien und Baustoffe, die aus PVC bestehen oder PVC enthalten, vermieden werden. Fenster, die PVC enthalten, dürfen unter der Voraussetzung eingesetzt werden, dass die Stabilisierung des eingesetzten Neumaterials ohne Blei und Cadmium erfolgt.
- 8.1.6 Wird eine Schankerlaubnis für die geförderten Räume erteilt, ist die Kreiszuwendung nach Maßgabe des Amtes für Jugend und Sport anteilig zurückzuzahlen.

8.2 Antragstellung

- 8.2.1 Anträge können von Städten, Ämtern, Gemeinden und von Verbänden und Sportvereinen sowie Trägern der Jugendhilfe gestellt werden.

- 8.2.2 Die Anträge (1-fach) mit den notwendigen Unterlagen - **Anlage 4** - müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres dem Kreis Plön zugegangen sein, wenn sie für die Haushaltsberatungen des kommenden Jahres berücksichtigt werden sollen.
- 8.2.3 Die Anträge für die Förderung durch den Bund oder das Land Schleswig-Holstein sind in 3-facher Ausfertigung gleichzeitig über den Kreis Plön einzureichen.
- 8.2.4 Alle beabsichtigten Bauvorhaben, für die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien beim Kreis Plön beantragt werden, sind von den zuständigen Stellen des Kreises (Kreisbauamt, Umweltamt) insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie den einschlägigen Vorschriften des Umweltschutzes und des Lärmschutzes entsprechen.

8.3 Höhe der Zuwendungen

- 8.3.1 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an Städte, Ämter und Gemeinden ist die Bedeutung des Projektes angemessen zu berücksichtigen. Städte und Gemeinden können nur Zuwendungen erhalten, wenn die Hebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungssätze gem. FAG festgesetzt wurden, die eigenen Einnahmemöglichkeiten also ausgeschöpft sind. Bei der Bemessung der Zuwendungen an Verbände, Sportvereine und anerkannte Träger der Jugendhilfe ist neben der Bedeutung des Projektes deren wirtschaftliche Situation (Bedürftigkeitsprüfung) zu berücksichtigen.
- 8.3.2 Abweichend von Ziff. 1.5 werden Zuwendungen nur noch gewährt, wenn durch die Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Sitz hat (Sitzgemeinde), **Komplementärmittel** in mindestens der gleichen Höhe bewilligt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Sitzgemeinde die Aufbringung der Komplementärmittel nach Stellungnahme der Kommunalaufsicht nicht möglich ist bzw. nicht zugemutet werden kann.
- 8.3.3 Zuwendungen für die Errichtung von Trainingsbeleuchtungen werden nur bewilligt, wenn nachweislich im Winterhalbjahr nicht genügend Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke zur Verfügung stehen; der Höchstbetrag wird auf 2.050,-- Euro je Trainingsbeleuchtung pro Platz festgesetzt.
- 8.3.4 Die zuwendungsfähigen Kosten werden durch das Kreisbauamt im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung ermittelt.

8.4 Eigenleistung des Trägers

8.4.1 Die Eigenleistung der Träger soll mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen und in angemessenem Verhältnis zur Gesamtfinanzierung stehen. Sachleistungen werden angemessen berücksichtigt.

8.4.2 Grundstücks- und Gebäudewerte sowie Einrichtungsgegenstände gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten des Kreises.

8.5 Baubeginn

8.5.1 Mit dem Bau der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

8.5.2 Die Verwaltung kann einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf Kreiszuwendungen. Ansprüche gegen den Kreis können aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht hergeleitet werden.

8.6 Zweckbindung

8.6.1 Die Dauer der Zweckbindung wird in dem Bewilligungsbescheid festgelegt.

8.6.2 Sporteinrichtungen sollen allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, Näheres kann in den Bewilligungsbescheiden geregelt werden.

8.6.3 Es muss sichergestellt sein, dass Jugendeinrichtungen auch vorrangig der Jugend zur Verfügung gestellt werden.

8.7 Auszahlung, Verwendungsnachweis

8.7.1 Erst nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung werden die bewilligten Zuwendungen für Sport-, Kinder- und Jugendeinrichtungen ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgen nach Vorlage schriftlicher Zahlungsanforderungen der Träger - **Anlage 5** - entsprechend dem Baufortschritt, soweit nicht verfügbare Zuwendungen Dritter bzw. die Eigenleistungen in Anspruch genommen werden können.

8.7.2 Sollten während des Baues oder nach Fertigstellung der Projekte Kostenverminderungen eintreten, so sind die bewilligten Zuwendungen anteilmäßig zu kürzen bzw. zurückzuzahlen.

8.7.3 Die Zuwendungen stehen nur bis zum Ablauf desjenigen Rechnungsjahres zur Verfügung, das auf das Jahr der Erteilung des Bewilligungsbescheides folgt.

8.7.4 Der Träger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Projektes nachzuweisen **- Anlage 6 -**. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können 10 % der bewilligten Zuwendungen einbehalten werden; in diesen Fällen erfolgt die Auszahlung der Restbeträge nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

8.8 Rückforderung von Zuwendungen

8.8.1 Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.

8.8.2 Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zeitraumes anderen Zwecken dienen, können die Mittel jahresanteilmäßig zurückgefordert werden.

8.8.3 Zurückzuzahlende Beträge, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Überweisung für den Bewilligungszweck in Anspruch genommen wurden, sind mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank jährlich zu verzinsen. Rückzahlungen nach Ziffer 8.8.2 sind hiervon ausgenommen.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Plön vom 01.01.1995 außer Kraft.

(Dr. Gebel)
- Landrat -